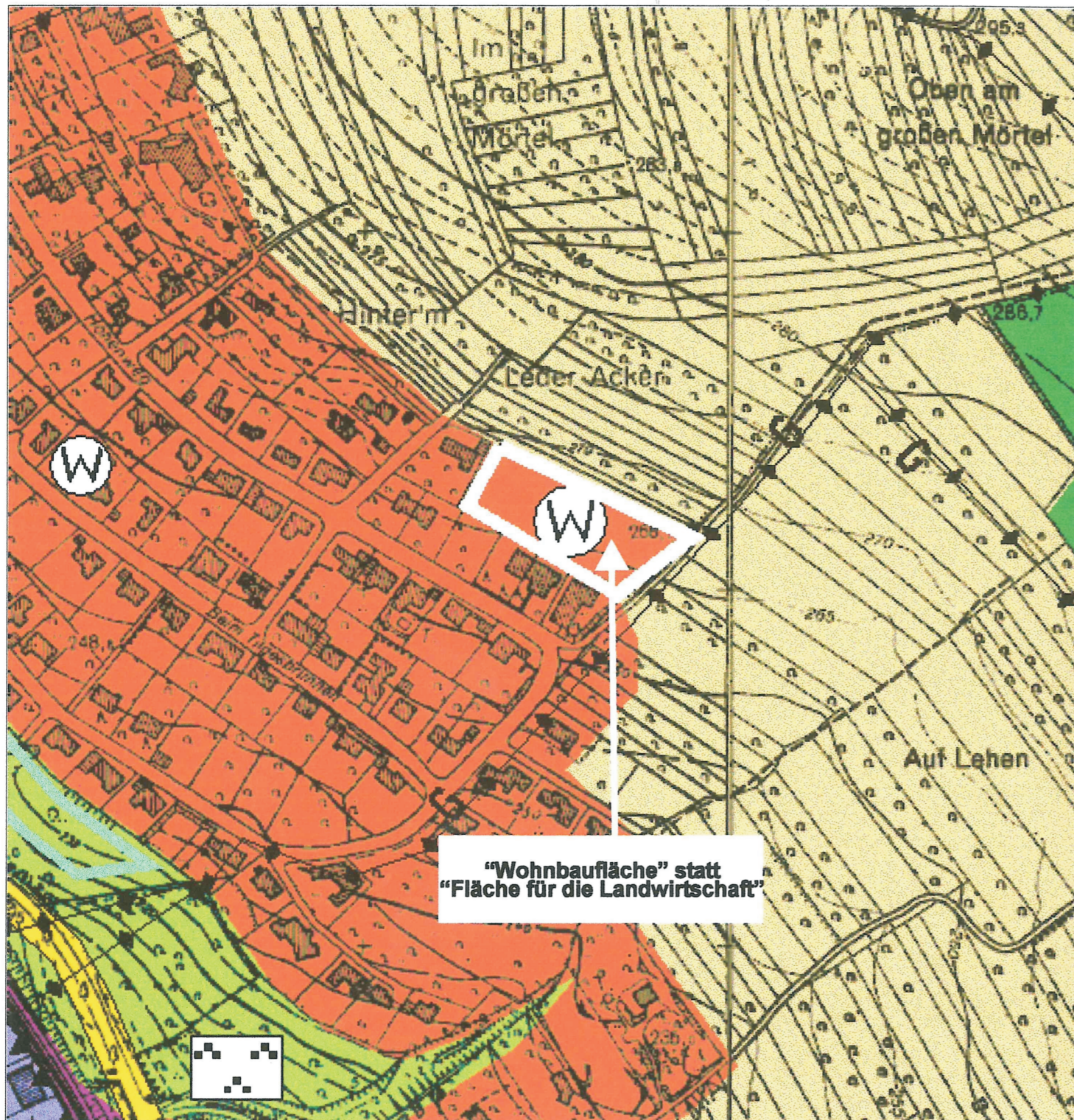


Flächennutzungsplan Änderung "nördlich des Höhenweges" Landeshauptstadt Saarbrücken - Güdingen



Flächennutzungsplan

"Wohnbaufläche"

statt

"Fläche für die Landwirtschaft"

Änderung

Landeshauptstadt Saarbrücken
im Bereich
"nördlich des Höhenweges"
Stadtteil Güdingen



Wohnbaufläche

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

vom 16.03.1998
bis 27.03.1998

Bürgerversammlung

am 31.03.1999

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit

vom 24.06.1998

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

bis 29.07.1998

Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur Öffentlichen

vom 26.02.1999

Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung

vom 27/28.3.99
26/11/99

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit

vom 06.04.1999

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

bis 07.05.1999

Planbeschluß

vom 27.08.1999

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 13.10.1999
Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 2.12.1999

Az.: C11-6663199 P-10K

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

(Piro)
Techn. Ang.

Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Bothe

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
Vermessungs- und Kartenwesen

Lizenz-Nr. 58/93

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Die Genehmigung wurde am
23.12.1999 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.

Flächennutzungsplan Stadtverband Saarbrücken

Erläuterung zur Änderung:

Saarbrücken Güdingen - „nördlich des Höhenweges“

„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“

Die Änderung schafft in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Abrundung des benachbarten Wohngebietes.

Die geplanten Baustellen liegen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Siedlung prognostizierten Wohnungsbedarfs - Zielwerte. Nach dem derzeitigen Baufortschritt können in Saarbrücken noch Bauflächen für ca. 720 (Minimalbedarf) bis 2.620 Wohneinheiten (Maximalbedarf) realisiert werden.

Der mit der Planänderung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 2 , Ziffer 2 BauGB soll durch entsprechende Festsetzungen zu Erhalt und Entwicklung von Bäumen und Büschen über den parallel aufgestellten Bebauungsplan im Planungsgebiet ausgeglichen werden.